

Kampfrichterordnung

des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern
(Stand 01.04.2018)

Präambel

Der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern fördert auch das Sportkarate und dessen sportlichen Vergleich in Wettkampfform. Jährlich und regelmäßig werden daher Wettkämpfe in den Bereichen KATA und KUMITE durchgeführt sowie auch bei Veranstaltungen andere Verbände/Vereine teilgenommen. Zur Absicherung und ordnungsgemäßen Durchführung werden verbandsangehörige Kampfrichter eingesetzt. Deren Aus- und Weiterbildung einschließlich offizieller Lizenzierung übernimmt der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern. Bei den Wettkampfgeln orientiert sich der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern an den offiziellen Wettkampfgeln der WKF und des DKV, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Hinweis

Der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern achtet auf die Einhaltung der Gleichstellung von Mann und Frau. Im Nachstehenden wurde an einigen Stellen aus sprachlichen Gründen auf die zusätzlich weibliche Form verzichtet, gleichwohl gilt als selbstverständlich, dass sich der Inhalt immer auf beide Geschlechter bezieht.

1. Kampfrichter/in

Es gibt

Kampfrichterhelfer	ohne Lizenz
Kampfrichter für KUMITE mit	C-Lizenz (Seitenkampfrichter SKR)
Kampfrichter für KUMITE mit	B-Lizenz (Hauptkampfrichter HKR)
Kampfrichter für KATA mit	A-Lizenz

Diese Lizenzstufen sind aufeinander aufbauend und bedingen daher immer den Erwerb der darunterliegenden Stufe.

Kampfrichterhelfer sollten an einem Lehrgang teilgenommen haben oder sind entsprechend vom Wettkampfgericht oder Veranstalter einzuweisen. Sie übernehmen in aller Regel die Aufgaben der Listenführer, Listenführerüberwacher, Ansager und Zeitnehmer.

2. Kampfrichter-Referent/in

Der/die KR-Referent/in leitet und organisiert mit regelmäßigen Lehrgängen die Ausbildung der Kampfrichter und ist für deren Einsatz verantwortlich. Der/die KR-Referent/in wird vom Vorstand des Karatelandesverbandes für die Dauer von 2 Jahren M-V eingesetzt. Zudem werden vom Vorstand des Karatelandesverbandes für die Dauer von 2 Jahren zwei Vertreter bestellt. Voraussetzung für den Einsatz als KR-Referent/in und die Vertretungen ist der Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz.

3. Kampfrichterkommission

Die Kampfrichterkommission setzt sich zusammen aus dem KR-Referenten und seinen beiden Stellvertretern.

4. Prüfung zur KR-Lizenz

Der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Kampfrichteranwärter/innen bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Lizenzierung

und Lizenzverlängerung durch die Absicherung regelmäßiger Lehrgänge und der Möglichkeit, an Wettkampfveranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Theorie:

Die theoretische Prüfung sollte bei einem KR-Lehrgang erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die KR-Kommission mit einfacher Mehrheit abschließend.

Die Prüfungsfragen (aus dem Fragen-Pool der WKf) werden allen Kampfrichteranwärter/innen zur Verfügung gestellt. Vor der Prüfung wird aus dem Fragenkatalog eine bestimmte Anzahl ausgewählt. Für die Beantwortung der Fragen wird den Prüflingen eine angemessene Prüfungssituation geschaffen und ausreichend Zeit zugestanden.

SKR-Kumite

40 den SKR und seinen Einsatz betreffende Fragen werden aus dem Fragengesamtkatalog von 255 Fragen (Stand 2017) ausgewählt.

HKR-Kumite

80 den Bereich KUMITE betreffende Fragen werden aus dem Fragengesamtkatalog von insgesamt 255 Fragen (Stand 2017) ausgewählt.

Kata

40 den Bereich KATA betreffende Fragen werden aus dem Fragengesamtkatalog von insgesamt 117 Fragen (Stand 2017) ausgewählt.

Beurteilung:

Kumite SKR:	5 (12,5 %) der Antworten dürfen falsch sein
Kumite HKR:	8 (10 %) der Antworten dürfen falsch sein
Kata:	5 (12,5 %) der Antworten dürfen falsch sein

Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftlichen Prüfungen auf Wunsch einsehen.

Praxis:

Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt auf einer offiziellen Wettkampfveranstaltung des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Die KR-Kommission beurteilt die praktische Leistung von mindestens 10 ausgetragenen Einzelkämpfen (keine kampflofen Entscheidungen) anhand eines Bewertungsprotokolls gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung (persönliche Performance, Gestik, Kommandos, Kommunikationsfähigkeit). Die Bewertung trifft die KR-Kommission mit einfacher Mehrheit. Zum Bestehen der praktischen Prüfung müssen die aufgeführten Kriterien mit dem Ergebnis „genügend“ erfüllt werden. Das Ergebnis soll dem Prüfling zum Abschluss der Veranstaltung verkündet werden. Bei Nichtbestehen kann von der KR-Kommission eine Stellungnahme verlangt werden.

5. Erhalt und Geltungsdauer der KR-Lizenz

Nach bestandener Prüfung erhält der/die Anwärter/in die jeweilige Lizenz für die Dauer von drei Jahren. Innerhalb dieser drei Jahre kann eine höhere Lizenz erworben werden, die wiederum für drei Jahre ihre Gültigkeit besitzt.

Die Verlängerung der jeweiligen Lizenz um weitere drei Jahre erfolgt nach belegter Teilnahme während der Geltungsdauer an mindestens drei Veranstaltungen des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern (Kampfrichterlehrgang oder Wett-

kampf). Sofern Wettkämpfe zur Verlängerung führen sollen, ist eine aktive nicht nur unerhebliche Teilnahme als Kampfrichter (SKR, HKR, KANSA/Match Supervisor, TATAMI-Manager/Mattenchef) erforderlich. Der Einsatz als Listenführer, Ansager, Zeitnehmer oder ähnliches reicht für die Lizenzverlängerung nicht aus.

Der lizenzverlängernde Einsatz beim Wettkampf und die Teilnahme am Kampfrichterlehrgang ist von dem/der KR-Referenten/in oder einem Stellvertreter gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen sind zur Lizenzverlängerung beim KR-Referenten vor Ablauf der Geltungsdauer mit einem formlosen Antrag einzureichen.

Die Lizenz verliert vorzeitig ihre Gültigkeit, wenn der Kampfrichter im Zusammenhang mit dem Karatesport und insbesondere als Kampfrichter ein persönliches Fehlverhalten nachgewiesen wird, welches mit den vom Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern verfolgten Interessen im Widerspruch steht. Über den Verlust und eine mögliche befristete oder unbefristete Sperre entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die KR-Kommission mit einfacher Mehrheit abschließend.

6. Erstattung von Kosten und Auslagen

Die Erstattung von Kosten wird über eine gesonderte Ordnung bzw. in den Förder Richtlinien des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

7. Kleidung der Kampfrichter

Der Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern schließt sich der Kleidungsordnung der Wettkampfregeln der WKF (siehe dort Artikel 2, Uniform, Stand 01.01.2018) nicht an. Kampfrichter und Kampfrichterbegleiter des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sollen bei Wettkampfveranstaltungen des Verbandes ein weißes kurz- oder langärmeliges Hemd bzw. eine Bluse sowie eine einfarbig schwarze Hose sowie dunkelblaue oder schwarze Socken tragen. Das Schuhwerk sollte ebenfalls schwarz sowie für den Einsatz auf der Matte zweckmäßig sein.

8. Übergangsregelung

Bestehende vom Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Lizenzen behalten ihre Gültigkeit der Stufe nach (HKR-KUMITE, SKR-KUMITE und KATA). Nach damaliger vorläufiger Regelung und nach Aktenlage sind diese zeitlich abgelaufen. Es wird nachgelassen, die Verlängerung der Lizenz nach Ziffer 5 dieser Ordnung durch den Erwerb einer höheren Lizenz oder durch die Teilnahme an einer Lehrgangsveranstaltung bis spätestens zum 30.06.2019 zu erhalten. Ab dem 01.07.2019 wird nur noch gemäß Ziffer 5 dieser Ordnung verfahren.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund Beschlusses des Vorstandes des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 21.04.2018 in Kraft. Vorherige in Beschluss-Form aufgestellte Regelungen werden aufgehoben und außer Kraft gesetzt.